

## Mitteilung

Infolge Übertragung neuer Aufgaben bin ich in nächster Zeit nicht in der Lage, mich meinen Ämtern als Leiter des Deutschen Buchhandels und als Vorsteher des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig widmen zu können.

Mein Stellvertreter, Verlagsbuchhändler Martin Wülfig, MdR., wird bis auf weiteres meine dienstlichen Obliegenheiten wahrnehmen.

Postsendungen an mich sind an die Geschäftsstelle der Reichsschrifttumskammer bzw. des Börsenvereins nach Leipzig zu richten.

Berlin, den 23. November 1943

Baur

## Bekanntmachung der Reichstheaterkammer, Reichsmusikkammer, Reichsschrifttumskammer

Betr.: Richtlinien für den Rechtsverkehr in Urheberrechtssachen

1. Das Urheberrecht soll grundsätzlich nicht als Ganzes übertragen werden; ausgenommen ist die Übertragung in Erfüllung einer Verfügung von Todes wegen, die Übertragung an Miterben im Wege der Erbauseinandersetzung und die Übertragung der Ausübung des Urheberrechts durch Verfügung von Todes wegen an einen Testamentsvollstrecker.

2. Urheberrechtliche Werknutzungsrechte sollen grundsätzlich nicht an Vermittler, sondern nur an Verwerter übertragen werden; die beteiligten Einzelkammern der Reichskulturkammer werden die Ausnahmen bezeichnen, die im Interesse der Urheber und der Werke erwünscht oder nicht zu beanstanden sind.

3. Urheberrechtliche Werknutzungsrechte sollen grundsätzlich nicht gegen eine Pauschale, sondern gegen Gewinnbeteiligung übertragen werden; die beteiligten Einzelkammern der Reichskulturkammer werden die Ausnahmen bezeichnen, die gebräuchlich und nicht zu beanstanden sind.

4. Urheberrechtliche Werknutzungsrechte sollen grundsätzlich nicht anlässlich der Übertragung eines anderen urheberrechtlichen Werknutzungsrechts ohne besonderes Entgelt mitübertragen werden.

5. Das Entgelt für die Übertragung des urheberrechtlichen Werknutzungsrechts soll unabhängig von dem Honorar vereinbart werden, das dem Urheber zusteht, wenn er auch als nachschaffender Künstler mitwirkt.

Berlin, den 3. Dezember 1943

Der Präsident der Reichstheaterkammer  
i. A.: gez. Dr. Schrade

Der Präsident der Reichsmusikkammer  
gez.: Dr. Peter Raabe

Der Präsident der Reichsschrifttumskammer  
gez.: Hanns Johst

## Erläuterungen zu den Richtlinien für den Rechtsverkehr in Urheberrechtssachen

In den Richtlinien ist an zwei Stellen ausdrücklich gesagt worden, daß zur Durchführung noch amtliche Verlautbarungen zu erwarten sind. Man wird erwarten können, daß diese sich etwa mit folgenden Punkten beschäftigen werden:

Nach Ziffer 1 der Richtlinien darf im Zuständigkeitsbereich der Reichskulturkammer das Urheberrecht als

Ganzes nicht übertragen werden. Daraus ergibt sich, daß erst recht Verträge unzulässig sein sollen, die dem Erwerber das Recht geben, das Werk unter seinem eigenen Namen zu veröffentlichen. Die veröffentlichte Urheberbezeichnung muß wahr sein, d. h. sie muß den Namen oder zugelassenen Decknamen dessen tragen, der das Werk geschaffen hat. Die Angabe einer unwahren Urheberbezeichnung kann nach § 28 Ziff. 3 der Ersten Durchführungsverordnung zum Reichskulturkammergesetz vom 1. November 1933 (RGBl. I. S. 797) bestraft werden.

Ziffer 2 der Richtlinien verbietet, grundsätzlich die Zwischenschaltung eines Vermittlers zwischen den Urheber und den einschlägigen Verwerter; ob die Zwischenschaltung in Form eines Maklervertrages erfolgt oder derart, daß der Vermittler das Werknutzungsrecht zum Zwecke der Weiterveräußerung ankauft, ist gleichgültig.

Unberührt bleiben

- a) Vermittlungsgeschäfte, die das Entgelt des Urhebers nicht beeinflussen;
- b) der geschäftliche Verkehr mit ausländischen literarischen Agenturen, solange die ausländischen Staaten die Tätigkeit dieser Agenturen in ihrem Bereich zulassen; die Richtlinien gelten also nur für inländische Vertragspartner;
- c) die vom Staat und von den Berufsorganisationen geförderte Tätigkeit der Verwertungsgesellschaften, der „Staatlich genehmigten Gesellschaft für musikalische Aufführungsrechte“ (Stagma) und des „Deutschen Vereins zur Verwertung von Urheberrechten an Werken des Schrifttums“ sowie die Tätigkeit der „Zentralstelle der Bühnenautoren und -verleger“;
- d) das Recht der Buchverleger, anlässlich eines Verlagsvertrages die im Normalvertrag aufgezählten Nebenrechte zu vermitteln;
- e) das Recht der Musikalienverleger, anlässlich eines Verlagsvertrages die einschlägigen Nebenrechte zur Vermittlung zu übernehmen; das Nähere bestimmt die demnächst zu veröffentlichende Neufassung des Normalvertrages;
- f) das Recht der Bühnenverleger, Bühnenvertriebsverträge abzuschließen und im Zusammenhang damit die dazugehörigen Übersetzungs-, Bearbeitungs-, Vortrags-, Sende-, Verfilmungs- und mechanischen Rechte zu vermitteln;
- g) das Recht der Filmherstellungsfirmer, Verträge mit den Urheberberechtigten gemäß dem Normalvertrag über den Erwerb des Weltverfilmungsrechtes an einem bereits erschienenen Werk des Schrifttums abzuschließen;
- h) die Tätigkeit der Korrespondenz- und Nachrichtenbüros, die Presseabdruckrechte an Schriftleitungen oder Verlage zu vermitteln.

Nach Ziffer 3 soll der Urheber sein Entgelt grundsätzlich in Form der Gewinnbeteiligung erhalten; insbesondere verbleibt es für Truppenbetreuungsveranstaltungen bei der Regelung, die die Reichstheaterkammer mit Rundschreiben vom 29. 10. 1941 getroffen hat.

Bei manchen Verwertungsarten ist jedoch eine Gewinnbeteiligung grundsätzlich unmöglich, bei anderen sind die technische. Voraussetzungen zur Zeit nicht gegeben.